

Antrag zur Übertragung des Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte



Landeshauptstadt Wiesbaden
Der Magistrat
Grünflächenamt
Gustav-Stresemann-Ring 15
65189 Wiesbaden

Servicestelle
Bestattungsbüro

Telefon: 0611 31-3246
Fax: 0611 31-3416
E-Mail: friedhofsverwaltung@wiesbaden.de

Antragstellende Person:

Name:		Vorname:	
Straße, Hausnummer:		PLZ, Wohnort:	
Telefon:		Geburtsdatum:	
Verwandtschaftsverhältnis zur verstorbenen Person:			

Grabdaten:

Friedhof:		Grablage:	
Grabart/Klasse:		Größe:	
Bisherige nutzungsberechtigte Person:		Sterbedatum der nutzungsberechtigten Person:	
Anzahl der Kinder der nutzungsberechtigten Person:		Familienstand der nutzungsberechtigten Person:	
Verwandtschaftsverhältnis zur nutzungsberechtigten Person:		Aktuelles Ablaufdatum:	

Ich beantrage die Übertragung/Umschreibung des Nutzungsrechts an der oben genannten Grabstätte auf meinen Namen. Ich bin bereit, alle mit der Ausübung dieses Nutzungsrechtes verbundenen Verpflichtungen zu übernehmen. Ich halte mich dabei an die Friedhofssatzung. Bereits erfolgte Verfügungen der vorherigen Nutzungsberechtigten, z. B. erteilte Genehmigungen für Beisetzungen, erkenne ich unwiderruflich an.

Mir ist bekannt, dass die Friedhofsverwaltung für die Umschreibung eine einmalige Gebühr gemäß der aktuellen Friedhofsgebührenordnung erhebt. Die Verzichtserklärungen anderer Berechtigter sind dem Antrag, falls erforderlich, beigelegt. Weitere Berechtigte sind mir nicht bekannt. Sollten Dritte berechtigte Ansprüche auf das Nutzungsrecht an der Grabstätte erheben, stelle ich das Grünflächenamt von allen daraus entstehenden Folgen frei:

Datum

Unterschrift

Anlage zur Umschreibung des Nutzungsrechtes

Friedhof: _____

Grablage: _____

Verzicht auf die Nutzungsrechte

Hiermit erkläre ich, dass ich auf die Nutzungsrechte der oben genannten Grabstätte verzichte:

Name und Verwandtschaftsverhältnis zur bisherigen nutzungsberechtigten Person

Unterschrift

Name und Verwandtschaftsverhältnis zur bisherigen nutzungsberechtigten Person

Unterschrift

Name und Verwandtschaftsverhältnis zur bisherigen nutzungsberechtigten Person

Unterschrift

Name und Verwandtschaftsverhältnis zur bisherigen nutzungsberechtigten Person

Unterschrift

Name und Verwandtschaftsverhältnis zur bisherigen nutzungsberechtigten Person

Unterschrift

Rangfolge der Anspruchsberechtigten gem. § 17 Abs. 8 der Friedhofssatzung

Trifft die nutzungsberechtigte Person bis zu ihrem Ableben keine Nachfolgeregelung, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen über:

- a) auf den Ehegatten oder den Lebenspartner nach dem Gesetz über eingetragene Lebenspartnerschaft und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b) auf die ehelichen, nicht ehelichen und Adoptivkinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die leiblichen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) werden die Ältesten nutzungsberechtigt.

Sollte die nach Rangfolge berechtigte Person das Nutzungsrecht nicht übernehmen, kann es mit deren Zustimmung auf eine familienangehörige Person übertragen werden.

Zum Verständnis bitte den Stammbaum und das beigelegte Merkblatt zur Hilfe ziehen.

Stammbaum zur Übertragung/Umschreibung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte

Stammbaum

Nutzungsberechtigte Person:
 Name:
 geb. am:
 verstorben am:

Ehegatte
 Name:
 geb. am:

Anzahl von ALLEN Kindern des Nutzungsberechtigten: _____ **Bitte unbedingt angeben!**

►► Bitte mit dem jeweiligen **ÄLTESTEN KIND** beginnen. Falls der/die eingetragene Nutzungsberechtigte kinderlos geblieben ist, bitte entsprechend auf *Geschwister* ändern. ◄◄

Weitere Kinder/Geschwister bitte auf der Rückseite aufführen.

<u>1. Kind</u>	<u>2. Kind</u>	<u>3. Kind</u>
Name: geb. am:	Name: geb. am:	Name: geb. am:
<u>ggf. Ehegatte</u> Name: geb. am:	<u>ggf. Ehegatte</u> Name: geb. am:	<u>ggf. Ehegatte</u> Name: geb. am:
<u>ggf. Kind (Enkel)</u> Name: geb. am:	<u>ggf. Kind (Enkel)</u> Name: geb. am:	<u>ggf. Kind (Enkel)</u> Name: geb. am:
<u>ggf. Kind (Enkel)</u> Name: geb. am:	<u>ggf. Kind (Enkel)</u> Name: geb. am:	<u>ggf. Kind (Enkel)</u> Name: geb. am:

Sie können auch Ergänzungen oder einen eigenen Stammbaum auf einem separaten Blatt beifügen. Sollte die nach Rangfolge berechnete Person das Nutzungsrecht nicht übernehmen, kann es mit deren Zustimmung auf eine familienangehörige Person übertragen werden. Das sorgfältige Ausfüllen des Stammbaumes erspart Ihnen eventuell weiteren Schriftverkehr und zusätzliche Rückfragen unsererseits. Vielen Dank.



Merkblatt zur Übertragung/Umschreibung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte

Grundsatz gem. § 17 (1), (4) und (11) der Friedhofssatzung

Die/der Erwerber/in einer Wahlgrabstätte ist Nutzungsberechtigte/r.

Das Nutzungsrecht wird auf Antrag für die Dauer der Ruhefrist verliehen. Eine Grabstätte kann auch bereits zu Lebzeiten für die Dauer von max. 20 Jahren erworben werden. Nutzungsberechtigte können nur natürliche Personen sein.

Jede Anschriftenänderung ist der Friedhofsverwaltung ohne Aufforderung mitzuteilen.

Bei Unterlassung einer solchen Meldung haftet die Landeshauptstadt Wiesbaden nicht für entstehende Nachteile

Entstehung des Nutzungsrechtes gem. § 17 (4) der Friedhofssatzung

Das Nutzungsrecht entsteht erst, nachdem die entsprechende Nutzungserlaubnis bekanntgegeben und die fällige Gebühr vollständig beglichen worden ist.

Rechte der nutzungsberechtigten Person gem. § 17 (5) der Friedhofssatzung

Die/der Nutzungsberechtigte hat das Recht in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden.

Darüber hinaus kann die/der Nutzungsberechtigte entscheiden, wer in der Grabstätte beigesetzt werden kann.

Außerdem kann im Rahmen dieser Satzung über die Art und Weise der Gestaltung und Pflege der Grabstätte entschieden werden.

Pflichten der nutzungsberechtigten Person gem. § 22, § 29 und § 31 der Friedhofssatzung

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs gewahrt wird.

Alle Grabstätten sind im Rahmen des § 22 herzurichten und bis zum Ablauf der Nutzungszeit instandzuhalten.

Wahlgrabstätten sind innerhalb von sechs Monaten nach Erwerb des Nutzungsrechtes herzurichten.

Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten.

Verpflichtung der nutzungsberechtigten Person gem. § 26 (1) der Friedhofssatzung

Jeder baulichen Veränderung einer Grabstätte (Grabmal, Grabzubehör usw.) muss die Friedhofsverwaltung vor Beginn der Arbeiten schriftlich zustimmen. Die Anträge sind durch die Nutzungsberechtigten über einen auf Wiesbadener Friedhöfen zugelassenen Steinmetzbetrieb zu stellen.

Rangfolge der Anspruchsberechtigten gem. § 17 (8) der Friedhofssatzung

Trifft der Nutzungsberechtigte bis zu seinem Ableben keine Nachfolgeregelung, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen über:

- a) auf den Ehegatten oder den Lebenspartner nach dem Gesetz über eingetragene Lebenspartnerschaft und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b) auf die ehelichen, nicht ehelichen und Adoptivkinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die leiblichen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) werden die Ältesten nutzungsberechtigt.

Folgen bei Nichtklärung des Nutzungsrechtes gem. § 17 (10) der Friedhofssatzung

Bestehen Unklarheiten über das Nutzungsrecht, kann die Friedhofsverwaltung jede Benutzung der Grabstätte untersagen.

Übertragung des Nutzungsrechtes als Bestattungsvoraussetzung gem. § 17 (8) der Friedhofssatzung

Ist die nutzungsberechtigte Person bereits verstorben und die Rechtsnachfolge nicht geklärt, ist bei jeder Veränderung, die das Nutzungsrecht betrifft, eine Übertragung im Sinne der Friedhofssatzung notwendig.

► *Aus den o.g. Vorschriften ergibt sich, eine Bestattung kann nur in Grabstätten mit geklärtem Nutzungsrecht gestattet werden.*

► *Die neue nutzungsberechtigte Person übernimmt durch die Übertragung des Nutzungsrechtes alle Rechte und Pflichten an der Wahlgrabstätte.*